

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
EWE NETZ GmbH
für den
Ein- und Ausspeisevertrag
zwischen Verteilernetzbetreibern
mit entry-exit-System
und
Transportkunden
(AGB-RVN)**

Version: 1.0
Stand: 31.01.2012
gültig ab: 01.02.2012
mit Wirkung für den Netzzugang ab: 01.03.2012

Präambel

Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE NETZ GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (AGB-RVN)“ (auch „AGB-RVN“ genannt) entsprechen dem Mustervertrag der Anlage 2: Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen Änderungsfassung vom 30. Juni 2011, Inkrafttreten am 1. Oktober 2011“. Es sind lediglich Verweise auf das EnWG 2011 redaktionell angepasst worden. Wenn im Folgenden von „Vertrag“ gesprochen wird, sind die vorliegenden AGB-RVN gemeint, sofern nicht explizit etwas anderes vermerkt ist.

§ 1 Vertragsschluss

1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Gasverteilnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Aus- bzw. Einspeisung an buchbaren Punkten im Verteilnetz mit entry-exit-System.
2. Die Einspeisung von Biogas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird gesondert geregelt.
3. Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an buchbaren Ein- oder Ausspeisepunkten im Verteilnetz mit entry-exit-System kommt mit Zugang einer Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande. Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande.
4. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 3 mit einer Laufzeit von
 - einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 - weniger als einem Monat können frühestens 20 Werktage vor dem Beginn der Vertragslaufzeitabgeschlossen werden.
5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ein- oder Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ein- oder Ausspeisevertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Ein- oder Ausspeisevertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.

§ 2

Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 8 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gas Mengen kann zusammen mit anderen Gas Mengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 3

Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom virtuellen Handlungspunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 8 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am gebuchten Ausspeisepunkt diese Gasmenge vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gas Mengen kann zusammen mit anderen Gas Mengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß § 8 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.
2. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

§ 5 Einbringung von Ein- oder Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden. Abweichende Regelungen zu Satz 3 können in den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers geregelt werden.
2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.
3. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber die Nummer des Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos mit, in den bzw. in das die Ein- oder Ausspeisepunkte eingebracht werden. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Der Netzbetreiber behält sich aber vor, bei vorliegenden Zweifeln die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 6 Kapazitätsprodukte

1. Transportkunden können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis angeboten werden:
 - a) Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat.
 - b) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handlungspunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat.
 - c) Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes ist ausgeschlossen.
2. Die Produkte gemäß lit. a) – b) werden auch auf unterbrechbarer Basis angeboten.

Die Netzbetreiber können in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen weitere Kapazitätsprodukte, insbesondere Kapazitätsprodukte mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen anbieten. Für die einzelnen Ein- oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber im Internet veröffentlicht.
3. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten können diese unterbrechbaren Kapazitäten in feste umwandeln, sofern sie bei Buchung der festen Kapazität verbindlich erklärt haben, dass sei-

ne unterbrechbare Kapazität in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität ersetzt werden soll. Soweit der Transportkunde die Kapazität umwandelt, reduziert sich die unterbrechbare Kapazität entsprechend.

§ 7 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas).

§ 8 Nominierung und Renominierung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber, entsprechend den Bestimmungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu nominieren. Ausspeisenominierungen erfolgen in den Fällen der Ziffern 3 und 4.

Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden.
2. Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden zusammengefasste Nominierungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.
3. An Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ist der Transportkunde verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu nominieren.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Transportkunden zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit aufgrund einer Allokationsregelung eine Nominierung nicht erforderlich ist. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.
5. Für die operative Abwicklung des Transports ist die punktspezifische erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und somit eine Implementierungsfrist von maximal 10

Werktagen erforderlich. Bei einer Änderung der Zuordnung von einem Ein- oder Ausspeisepunkt von einem in einen anderen implementierten Bilanzkreis und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist maximal 5 Werktage.

6. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice CBP 2003-002/02 "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Netzbetreibers.

§ 9

Technische Ausspeisemeldungen

Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden in der Regel 1 Monat vorab in Textform über die Notwendigkeit der Abgabe technischer Ausspeisemeldungen.

§ 10

Technische Anforderungen

1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 36 Abs. 1 GasNZV.
2. Die für die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der

Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Ein- oder Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

§ 11

Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 10 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 10 Ziffer 1 und 2, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 12 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber, gegenüber dem Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto zu.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
5. Sind Ein- oder Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein- oder Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden. Sofern die Netzbetreiber dies in jeweiligen ergänzenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anbieten, gilt Satz 1 nicht für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern.

§ 13 Messstellenbetrieb und Messung

1. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung beim Netzbetreiber sowie der Berechnung von Mehr-/Mindermengen und Kapazitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.
2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Als Messdienstleister stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden Messwerte zur Verfügung.

Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letztverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

3. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
4. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt) plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktagen übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktagen den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

5. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 EnWG (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG a.F.) vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

6. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
7. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung

aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprüche nach Abs.1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

8. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 7 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
9. Voraussetzungen für eine registrierende Lastgangmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Lastgangmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Lastgangmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Lastgangmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 14 Ausgleich von Mehr-/Minderungen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen. Für alle Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt.
2. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber.

- ber dem Transportkunden; Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung.
3. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Letzterverbraucher werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren.
 4. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Letzterverbraucher je Ausspeisepunkt – insbesondere aufgrund von Differenzen zwischen Bilanzierungsbrennwerten und abrechnungsrelevanten Brennwerten – werden monatlich je Ausspeisepunkt ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
 5. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Entgelte

1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
1. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
2. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.

Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.

3. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen. Abweichend von Satz 1 kann der Transportkunde mit einer kürzeren Kündigungsfrist den Vertrag beenden, sofern die erhöhten Entgelte innerhalb von 2 Wochen wirksam werden.
4. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
5. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
6. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
7. Das Recht und die Pflicht des Netzbetreibers zur Anpassung der Entgelte beziehen sich auf alle Ein- und Ausspeisekapazitäten, unabhängig von der Art ihrer Vergabe.
8. Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

§ 16

Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich aus den veröffentlichten ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 17 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 18 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbe-

- sondere durch die Anpassung seiner Netznutzung bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Einschränkung der Rechte des Transportkunden aus diesem Vertrag erfolgt ist.
 3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
 4. Soweit dritte Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
 5. Für den Fall, dass der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu unterbrechen, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 19

Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.
2. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 8 Ziffer 2 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 ist der Transportkunde verpflichtet, ggf. durch den benannten Bilanzkreisverantwortlichen, sicherzustellen, dass die entsprechende Renominierung von Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkten zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich erfolgt. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 20 entsprechend.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Aus-

speisevertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Biogaskapazitäten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn an Grenzübergangspunkten keine korrespondierende nachrangige Unterbrechungsregelung für Biogas gilt. Von den Regelungen in Satz 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn an Grenzübergangspunkten mit dem angrenzenden Netzbetreiber abweichende Regelungen getroffen worden sind.

5. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 EnWG i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Netzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach Ziffer 4 abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

§ 20

Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, in dem er sie in einen Bilanzkreis/ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
3. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, Kapazitätsüberschreitungen anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingebrachten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden abzurechnen. Dieses gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers fällig.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 21

Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Netzbetreiber ist gemäß § 16 a EnWG i.V.m. § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsaufgaben bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.

2. Der Netzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht und soweit der Netzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Netzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Netzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflusszusagen oder Regelenergie nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Netzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.
3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Netzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 19 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 19 Ziffer 4 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.
5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge.
6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Netzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsaufgaben für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.

§ 22

Ansprechpartner des Netzbetreibers und ihre Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Netzbetreibers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

§ 23

Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 24

Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 25

Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- b) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.
5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gemäß Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.
- Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gemäß Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.
- Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung je Schadensereignis insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:
- a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und

- e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.
7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 26 Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
 - b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbegründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch ei-

- nen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte un-widerrufliche Unternehmensgarantien (z.B. Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten akzeptieren.
 4. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.
 5. Die Sicherheit ist innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 2 hat durch den Transportkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.
 6. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform nicht schlechter als 250 Punkte aufweisen. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Fernleitungsnetzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Transportkunden geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
 - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
 7. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.

8. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
9. Eine Sicherheitsleistung ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles erstmalig spätestens nach einem Jahr, danach jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem Jahr fordern, sofern in diesem Zeitraum die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

§ 27 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder/und
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 26 nicht fristgerecht nachkommt.

§ 28 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und in den ergänzenden Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestim-

mungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 29 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 23, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG (9 EnWG a.F.) bleibt unberührt.

§ 30 Rechtsnachfolge

1. die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 31 Änderungen des Vertrages

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, in der Regel 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 15.

§ 32 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 33 Textform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Textform.

§ 34 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 35 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Angewendetes Mehr-/Minder Mengenverfahren |
| Anlage 2 | Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB-RVN) der EWE NETZ GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag für Verteilernetze mit entry-exit-System |
| Anlage 3 | Begriffsbestimmungen |

Anlage 1: Angewendetes Mehr-/Minder Mengenverfahren (Variante 3)

1. Verfahren: Monatsverfahren
Die Ablesung der Zähler findet monatlich statt. Die Verbrauchsmengen werden vom Netzbetreiber auf einzelne Monate aufgeteilt. Für die Mehr-Minder Mengen werden die Verbrauchsmengen – abgegrenzt auf den Abrechnungsmonat - den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt.
 2. Abrechnungsart: monatlich
 3. Abrechnungszeitraum: 1 Monat
 4. Preis: Gemäß Veröffentlichung der MGV
 5. Gewichtungsverfahren: nicht anwendbar.
 6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: monatlich, nachgelagert zum Liefermonat
 7. Erstellung der Mehr-/Minder Mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung: nein
 8. Übermittlung der Rechnung: per Post
-

Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB-RVN) der EWE NETZ GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag für Verteilernetze mit entry-exit-System

Siehe separates Dokument

Anlage 3: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
3. Bilanzierungsbrennwert
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
4. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
5. Einspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
6. Einspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
7. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
8. GeLi Gas
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
9. Kapazität
Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.
10. Lastflusszusage
die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.
11. Monat M
Monat M ist der Liefermonat.

12. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

13. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.

14. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB-RVN) der EWE NETZ GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag für Verteilernetze mit entry-exit-System

Version: 1.0a
Stand: 02.02.2012
gültig ab: 01.02.2012
mit Wirkung für den Netzzugang ab: 01.03.2012

§ 1 Gegenstand dieser EGB-RVN

1. Diese Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB-RVN) der EWE NETZ GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag für Verteilernetze mit entry-exit-System (kurz: „EGB-RVN“) konkretisieren die Regelungen der „Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE NETZ GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (AGB-RVN)“ (kurz "AGB-RVN"). Die AGB-RVN entsprechen dem Mustervertrag der Anlage 2: Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen Änderungsfassung vom 30. Juni 2011, Inkrafttreten am 1. Oktober 2011“, kurz „KoV IV“.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesen EGB-RVN und den AGB-RVN gelten die Vorgaben der AGB-RVN vorrangig.
3. Diese EGB-RVN regeln keine Bestimmungen zu Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen.

§ 2 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. EWE NETZ rechnet sämtliche Entgelte (z.B. Netzentgelte, Vertragsstrafen, Entgelte für Messung, Messdienstleistung und Abrechnung, etc.) gemäß dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Die Preisblätter sind im Internet unter <http://www.ewe-netz.de/> veröffentlicht. Die einschlägigen Preisblätter werden in der bei Vertragsabschluss gültigen Version wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Solange EWE NETZ keine eigenen Preisblätter für die Verteilernetze mit entry-exit-System veröffentlicht, gelten weiterhin die Preisblätter für die Fernleitungsnetze. Dabei gilt das Preisblatt für das Fernleitungsnetz West (FNB West) für das RVN West und das Preisblatt für das Fernleitungsnetz Ost (FNB Ost) für das RVN Ost.
2. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
3. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers, darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – korrigiert werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne dieser Ziffer.
4. Leistungsort für Zahlungen an EWE NETZ ist Oldenburg (Oldb.). Zahlungen an EWE NETZ gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge bis zum auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin auf dem angegebenen Konto von EWE NETZ gutgeschrieben worden sind. Sofern EWE NETZ zahlungspflichtig gegenüber Transportkunden wird, erteilt EWE NETZ Gutschriften.
5. EWE NETZ rechnet Entgelte grundsätzlich monatlich nachträglich ab. EWE NETZ wendet für die Abrechnung grundsätzlich monatliche Unterjährigkeitsfaktoren an, die über einen zusammenhängenden Buchungszeitraum von 12 Monaten in Summe „1“ ergeben. Daher werden auch bei Jahresbuchungen (oder längeren Buchungen) für monatliche Abrechnungen die

Unterjährigkeitsfaktoren für monatliche Buchungszeiträume angewandt, für kürzere Buchungszeiträume die entsprechend dem Preisblatt abgeleiteten Faktoren. Entgelte, die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung noch nicht vertraglich vereinbart wurden, werden frühestens im nachfolgenden Monat in Rechnung gestellt.

6. Falls der Transportkunde sonstige Dienstleistungen mit EWE NETZ vereinbart (z.B. eine Änderung des Ableseintervalls), kann von den Abrechnungsgrundsätzen der Ziffer 5 abgewichen werden.

§ 3

Registrierung und Zulassung des Transportkunden bei EWE NETZ

1. Transportkunden müssen sich vor bzw. während einer erstmaligen Kapazitätsbuchung bei EWE NETZ registrieren. Eine Registrierung ist per MS-Word-Registrierungsformular möglich, das auf der Internetseite von EWE NETZ abrufbar ist. Im Registrierungsformular sind die beizufügenden Dokumente aufgeführt. Sofern das Registrierungsformular mit allen Dokumenten frist- und formgerecht bei EWE NETZ eingegangen ist, gilt der Transportkunde vorbehaltlich Ziffer 2 als zugelassen. Wird die Registrierung vor oder einer oder zeitgleich mit einer Buchungsanfrage an EWE NETZ übermittelt, müssen alle Unterlagen 10 Werkzeuge vor dem ersten Liefertag bei EWE NETZ vorliegen. Ist für die Inanspruchnahme von Kapazitäten eine Nominierung erforderlich, muss die Registrierung vier Wochen vor dem ersten Liefertag erfolgen, damit ein Kommunikationstest durchgeführt werden kann. Nach Können und Vermögen wird EWE NETZ auch später eingehende Registrierungsanfragen berücksichtigen.
2. EWE NETZ kann eine Zulassung aus wichtigem Grund verweigern oder widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen den Geschäftspartner begründete technische, wirtschaftliche oder sicherheitsrelevante Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung des Ein- bzw. Ausspeisevertrages oder bei der Bilanzkreisnutzung bestehen. Wird die Zulassung widerrufen, gilt damit automatisch auch die Zulassung bei EWE NETZ als widerrufen. EWE NETZ wird dem Transportkunden die Gründe für eine Verweigerung bzw. einen Widerruf mitteilen.
3. Sofern sich vertragsrelevante Daten ändern, ist der Transportkunde verpflichtet, EWE NETZ unverzüglich über diese Änderungen per Registrierungsformular zu informieren. Registrierungs- und zulassungsrelevante Daten sind EWE NETZ per Faxformular mitzuteilen.
4. EWE NETZ ist berechtigt, die zur Durchführung des Registrierungs- und Zulassungsverfahrens erforderlichen Daten des Transportkunden und der von ihm benannten vertretungsberechtigten Personen zu erheben, zu speichern und zur Durchführung des Vertrages zu nutzen.
5. Registrierungen und Zulassungen, die bis 29.02.2012 über die TRAC-X primary beantragt werden, gelten auch für die Verteilernetze mit entry-exit-System von EWE NETZ.

§ 4 Besondere Kapazitätsprodukte in den Verteilernetzen mit entry-exit-System von EWE NETZ

1. EWE NETZ bietet folgende Kapazitätsprodukte gemäß § 6 Ziffer 1 AGB-RVN an:

a. Frei zuordenbare Ausspeisekapazität („FZK“)

Kapazitäten gemäß § 6 Ziffer b) der AGB-RVN

b. Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas („FZK“)

Kapazitäten gemäß § 6 Ziffer 1 a) der AGB-RVN

c. Bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität („bFZK“):

Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handlungspunkt soweit bestimmte Temperaturbedingungen erfüllt sind. Für das Netzgebiet RVN Ost gelten Temperaturbedingungen auf Basis der Prognosetemperaturen, die am jeweiligen Tag D-1 als Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Kalendertag D bekanntgegeben werden. Die Höhe der festen Netznutzung (bFZK_f) für den Liefertag D ergibt sich aus der Multiplikation von Buchungshöhe und veröffentlichtem Temperaturfaktor (F_t) gemäß der am Tag D-1 bekanntgegebenen Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Kalendertag D. Darüber hinaus ist nur eine unterbrechbare bzw. beschränkt zuordenbare Netznutzung als bFZK_u möglich. Aus der Differenz zwischen der Buchungshöhe und der jeweils für den Liefertag D maximal nutzbaren bFZK_f ergeben sich die jeweils als bFZK_u nutzbaren Anteile. Diese bFZK_u kann auf unterbrechbarer Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handlungspunkt genutzt werden.

d. Unterbrechbare Kapazitäten in Hauptstromrichtung („UK“)

Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht die Netznutzung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis von Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handlungspunkt bzw. vom virtuellen Handlungspunkt zu Ausspeisepunkten. Die Höhe der jeweils tatsächlich unterbrechbaren Netznutzung hängt vom Nominierungsverhalten aller Transportkunden an den jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkten, den nicht nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisungen und den daraus resultierenden Lastflussbedingungen ab. Diese ursprünglich unterbrechbar kontrahierten Kapazitäten UK werden im Anlassfall stets vor allen anderen Kapazitätsprodukten unterbrochen. Falls Nominierungen von UK gekürzt werden, gilt bezüglich der Erstattung von Entgelten folgendes: Maßgeblich sind die Werte der letzten bestätigten Renominierung für den gleichen Zeitraum, außer diese übersteigen die Werte der initialen Nominierung. In diesem Fall gelten höchstens die Werte der initialen Nominierung.

2. Im Operating Manual werden für Kapazitätsprodukte nach Ziffer 1 insbesondere folgende Angaben festgelegt:

• Für bFZK

- Der Ort, auf den sich die Prognosetemperatur bezieht.
- Der Wetterdienst, der die Prognosetemperatur für den Liefertag D ermittelt.
- Der Zeitpunkt, an dem die Prognosetemperatur bereitsteht.
- Die Höhe des Temperaturfaktors F_t je nach Prognosetemperatur, damit am Tag D-1 für den Tag D der bFZK_f-Anteil berechnet werden kann.

• Für alle Kapazitäten

- Weitere Regeln für die Inanspruchnahme sowie die Einkürzung von Kapazitäten.

§ 5

Vertragsschluss per Fax-Formular

1. Anfragen für Kapazitätsbuchungen sind ausschließlich über ein Fax-Formular von EWE NETZ möglich. Nur von EWE NETZ bestätigte Buchungsanfragen sind für EWE NETZ verbindlich. EWE NETZ ist berechtigt, diskriminierungsfrei die maximale Buchungsdauer für neu abzuschließende Kapazitätsverträge zu begrenzen. Dies wird im Fax-Formular sowie einer Veröffentlichung der buchbaren Punkte vermerkt. EWE NETZ ist berechtigt, Buchungsanfragen, die über die maximale Vertragslaufzeit hinausgehen, entsprechend nur bis zur maximal möglichen Vertragslaufzeit zu bestätigen.
2. Transportkunden müssen Kapazitäten spätestens 10 Werktage vor dem ersten Liefertag bis 16.00 Uhr auf per Fax-Formular buchen und in einen gültigen Bilanzkreis einbringen. Nach Können und Vermögen wird EWE NETZ auch verspätet eingehende Buchungen akzeptieren.
3. Bei der Belieferung von Letztverbrauchern müssen zusätzlich zu einer Buchung stets die einschlägigen Prozesse und Datenformate der Geli Gas-Festlegung (insbesondere UTILMD-Nachrichtenversand) eingehalten werden. Hält ein Transportkunde bei einem Lieferantenwechsel nicht die einschlägigen Prozesse oder Datenformate der Geli Gas-Festlegung ein, ist EWE NETZ berechtigt, den Lieferantenwechsel abzulehnen. Die Kapazitäten des „vergeblichen Neulieferanten“ werden bei Ablehnung in analoger Anwendung von § 42 GasNZV auf den bisherigen Transportkunden übertragen.

§ 6

Nominierung von Kapazitäten

1. Für die Nominierung/Renominierung gilt § 8, für technische Ausspeisemeldungen § 9 der AGB-RVN.
2. EWE NETZ behält sich vor, Nominierungen oder technische Mengenanmeldungen zu fordern für physische Einspeisungen von Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet wurde. Dies gilt auch für bereits laufende Verträge.
3. Weitere Details zu Nominierung und Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus dem Operating Manual, vgl. „Anlage EGB-RVN 1: Operating Manual (OM)“.

§ 7

Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen

1. Liegt an einem Gastag mindestens eine stündliche Überschreitung an einem buchbaren Ein- bzw. Ausspeisepunkt i.S.v. § 20 Ziffer 2 AGB-RVN vor, ist der Transportkunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.
2. Sofern und soweit Vertragsstrafen bei Überschreitung der Kapazitätsbuchung erhoben werden, gilt Folgendes:
 - a. Bei mehreren Überschreitungen an einem buchbaren Punkt innerhalb eines Gastages ist allein die höchste stündliche Überschreitung an diesem Gastag an diesem Punkt

für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.

- b. Die höchste stündliche Überschreitung des Gastages nach Buchstabe a) wird mit dem veröffentlichten spezifischen Ein- bzw. Ausspeiseentgelt und dem Überschreitungs-faktor (F_0) multipliziert. Als spezifisches Ein- bzw. Ausspeiseentgelt gilt das am jeweiligen Gastag der Überschreitung für diesen Punkt maßgebliche Entgelt inklusive Unterjährigkeitsfaktoren.
 - c. Die spezifischen Ein- bzw. Ausspeiseentgelte, der Überschreitungs-faktor (F_0) sowie weitere Details zu den Vertragsstrafen lassen sich anhand des jeweils gültigen Preis-blatts ermitteln.
 - d. EWE NETZ stellt dem Transportkunden Vertragsstrafen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Vertragsstrafen werden nur ab einem Gesamtbetrag von fünf Euro in Rechnung gestellt.
3. Von den Ziffern 1 und 2 unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Netzbetreibers (insbesondere der Regress für Ansprüche Dritter, die wegen der Überschreitung Ansprüche gegen EWE NETZ geltend machen).

§ 8 Änderungsvorbehalt

Für Änderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB-RVN) gilt § 31 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE NETZ GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (AGB-RVN)“ entsprechend.

Für Änderungen der „Anlage EGB-RVN 1: Operating Manual (OM)“ gilt abweichend, dass Änderungen in Textform mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen möglich sind.

§ 9 Anlage

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieser EGB-RVN:

Anlage EGB-RVN 1: Operating Manual (OM)

Anlage EGB-RVN 1: Operating Manual (OM)

§ 1 Grundsätzliches

1. Dieses Operating Manual konkretisiert die netzbetreiberindividuellen Anforderungen im Rahmen des Umsetzungsspielraums der KoV IV, der AGB-RVN und des BDEW/VKU/GEODE-Leitfadens Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas. Im Falle von Widersprüchen gelten die vorgeannten Branchenstandards vorrangig.
2. Wenn der Transportkunde einen Dritten mit der Abwicklung des Vertrages beauftragt, stellt er sicher, dass der Dritte die Anforderungen dieses Operating Manual erfüllt. Der Transportkunde bleibt EWE NETZ gegenüber zur Erfüllung der aus dem Operating Manual resultierenden Pflichten verpflichtet.

§ 2 Datenaustausch und Erreichbarkeit für das Nominierungsmanagement

1. Notwendige Bedingung für die Nominierung von Kapazitäten im Netz von EWE NETZ ist ein vorab erfolgreich durchgeführter Kommunikationstest sowie eine verbindliche Abstimmung von Kommunikationswegen, Datenformaten und Nachrichtentypen im Rahmen der Implementierung der Verträge. Für den Test und die Abstimmung muss ein Zeitraum von zwei bis vier Wochen eingeplant werden.
2. Jeder Transportkunde kann vor unabhängig von einer Buchung sowie im Rahmen des Zulassungsprozesses bei EWE NETZ einen Kommunikationstest vornehmen sowie Kommunikationswege, Datenformate und Nachrichtentypen abstimmen. Beide Vorgänge sind grundsätzlich nur bei erstmaliger Kapazitätsbuchung bei EWE NETZ sowie bei einer Änderung technischer Standards erforderlich.
3. Im Rahmen des Kommunikationstests prüft EWE NETZ zu einem beliebigen Zeitpunkt die 24/7-Erreichbarkeit sowie die Reaktionszeit des Transportkunden auf folgende Kontaktaufnahmen:
 - Telefonanruf auf 24/7 – Telefonnummer
 - E-Mailtext mit Bitte um Rückantwort
 - Fax von EWE NETZ auf 24/7-Nummer mit Bitte um Rückantwort

Der Kommunikationstest ist erfolgreich, wenn der Transportkunde jederzeit per Telefon erreichbar war und binnen 30 min. auf die E-Mail und das Fax geantwortet hat. Ein nicht erfolgreicher Kommunikationstest ist zeitnah zu wiederholen.

4. Im Rahmen der Abstimmung von Kommunikationswegen, Datenformaten und Nachrichtentypen für die Implementierung der Verträge vereinbaren und testen EWE NETZ und der Transportkunde folgendes:
 - Datenformate für den edig@s-Nachrichtenaustausch zur Abwicklung des Nominierungsverfahrens (XML oder Text)
 - Kommunikationswege (ISDN/FTP, AS2 oder EWE NETZ-Online-Nominierungsportal).

Es können mehrere Datenformate und Kommunikationswege abgestimmt werden.

5. Der Transportkunde stellt sicher,
 - dass der Kommunikationstest und die Abstimmungen für die Vertragsimplementierung rechtzeitig vor der geplanten Inanspruchnahme erfolgen,
 - dass EWE NETZ Netzkreis- bzw. vertragsspezifisch die für die Abwicklung erforderlichen, jeweils aktuellen Bilanzkreis-/Shippercodes erhält und
 - dass EWE NETZ die erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie etwaige Änderungen rechtzeitig in Textform zugehen.
6. EWE NETZ und der Transportkunde gewährleisten eine ganzjährige jederzeitige Erreichbarkeit („24/7“). Dies gilt für abgestimmte Kommunikationswege sowie für eine bestimmte Telefonnummer. Des Weiteren müssen Transportkunde und Netzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

§ 3 Details zur (Re-)Nominierung

1. Nominierungen müssen grundsätzlich am Tag D-1 bis 14:00 Uhr für den Tag D bei EWE NETZ eingehen. Renominierungen sind möglich.
2. Nominierungen sind pro Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto in separaten Nachrichten vorzunehmen. EWE NETZ bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und ggf. nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung. EWE NETZ kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. § 20 der AGB-RVN bleibt unberührt.
3. Maßgeblich für den Transport und die Bilanzierung sind grundsätzlich die von EWE NETZ bestätigten Werte einer Nominierung. EWE NETZ versendet Bestätigungsnachrichten pro Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto über den für die jeweilige Nominierung genutzten Kommunikationsweg an den Transportkunden. Sofern keine Nominierung bis D-1 um 14:00 Uhr eingegangen ist, versendet EWE NETZ standardmäßig Nominierungsbestätigungen für den Tag D mit 0 kWh/h (24 Stundenwerte).
4. Die Ziffern 2 bis 3 gelten entsprechend für Renominierungen.

§ 4 Besondere Nominierungsvorgaben für das Kapazitätsprodukt bFZK

EWE NETZ weist für das RVN Ost Temperaturfaktoren F_t aus. Der Transportkunde ist selbst verantwortlich dafür, dass er am jeweiligen Tag D-1 einen entsprechenden Zugriff auf die Prognose-Tagesmitteltemperaturdaten des Deutschen Wetterdienstes (Kundengruppe Energiewirtschaft) für den Kalendertag D bekommt und entsprechend auf seine Kapazitäten für den Gastag D anwendet, um den bFZK_f-Anteil für den Gastag D zu ermitteln. EWE NETZ zieht diese Faktoren gleichsam bei der internen Netzlastprüfung heran.

1. Für das Kapazitätsprodukt bFZK (gem. § 4 Ziffer 1 lit. c. EGB-RVN) gilt im **RVN Ost** der Temperaturfaktor F_t an folgendem Einspeisepunkt:

a) Speicher Rüdersdorf

2. Es gelten die Temperaturdaten, die jeweils am Tag D-1 gegen 10:00 Uhr vom Deutschen Wetterdienst für den Referenztemperaturstandort Angermünde als Prognose-Tagesmitteltemperatur für die Kundengruppe Energiewirtschaft für den Kalendertag D bekanntgegeben werden. Diese Temperaturangaben müssen kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet werden. Anhand der so ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur kann der jeweilige Temperaturfaktor F_t für den Gastag D aus der u.g. Tabelle abgelesen werden.
3. Die Höhe des Temperaturfaktors F_t in Abhängigkeit der entsprechend ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur in °C ist für das RVN Ost wie folgt:

Prognose-temperatur (°C) für D	Temperaturfaktor (F_t) RVN Ost
<= -20	1
-19	0,97620539
-18	0,95241049
-17	0,92861558
-16	0,90482067
-15	0,88102606
-14	0,85723116
-13	0,83343625
-12	0,80964134
-11	0,78584673
-10	0,76205183
-9	0,73825692
-8	0,71446201
-7	0,6906674
-6	0,6668725
-5	0,64307759
-4	0,61928268
-3	0,59548807
-2	0,57169317
-1	0,54789826
0	0,52410335
1	0,50030874
2	0,47651384
3	0,45271893
4	0,42892402
5	0,40512941
6	0,38133451
7	0,3575396
8	0,33374469
9	0,30995008
10	0,28615518
11	0,26236027
12	0,23856536
13	0,21477075
14	0,19097585
15	0,16718094
16	0,14338603
>= 17	0,11959142

§ 5

Detailregelungen zur Nutzungseinschränkung von Kapazitäten

1. Allgemeine Kürzungsreihenfolge genutzter Kapazitäten nach Prüfungsschritten

Zuerst werden unterbrechbare Kapazitäten (UK), danach unterbrechbare Kapazitätsanteile bFZK_u eingekürzt.

2. Prüfungsalgorithmus für eine Nutzungseinschränkung

Der Prüfungsalgorithmus beinhaltet drei Instanzen, welche nach Eingang der Nominierungen initial ab 14:00 Uhr und darüber hinaus bei allen folgenden Renominierungen für den Tag D durchlaufen werden. Dabei werden

- a. Vertragsdaten,
- b. technische Stationsparameter sowie die
- c. Netzlast überprüft.

a. Kürzung nach vertraglicher Prüfung

Übernominierungen eines Transportkunden werden auf dessen tatsächlich gebuchte Kapazität gekürzt.

b. Kürzung nach technischer Prüfung am jeweiligen Netzpunkt

Bei der technischen Prüfung wird netzpunktscharf die Einhaltung der Stationsparameter überprüft. Sofern der bilanzkreisübergreifende Summenfahrplan aller Nominierungen die technisch verfügbare Kapazität des Netzpunktes überschreitet, ergibt sich ein Kürzungsbedarf. In diesem Schritt werden ausschließlich die nominierten unterbrechbaren Kapazitäten (UK) gemäß § 4 Ziffer 1 lit d. EGB-RVN bzw. nach Maßgabe des § 19 Ziffer 4 AGB-RVN gekürzt.

c. Kürzung im Rahmen der Netzlastprüfung

Im Rahmen der Netzlastprüfung prüft EWE NETZ für den Netzbereich RVN Ost, ob eine Unter- oder Überspeisung vorliegt. Herangezogen wird die ausschließlich die Netzlast, die am Tag D-1 initial um 14.00 Uhr ermittelt worden ist. Bei Unterspeisung eines Netzes werden unterbrechbare Ausspeisekapazitäten (UK) gemäß § 6 Ziffer 1 lit d. EGB-RVN nach Maßgabe des § 19 Ziffer 4 AGB-RVN gekürzt. Wenn eine Netzlastprüfung eine Überspeisung des jeweiligen Netzes ergibt, werden nominierte unterbrechbare Einspeisekapazitäten (UK) gekürzt, und zwar stets vorrangig vor nominierten bFZK_u. Hierzu werden schrittweise alle nominierten unterbrechbaren Einspeisekapazitäten nach Maßgabe des § 19 Ziffer 4 AGB-RVN gekürzt bis die Netzüberspeisesituation beseitigt wurde oder bis alle unterbrechbaren Einspeisekapazitäten auf 0 kWh/h gekürzt sind.

Liegt dann noch eine Netzüberspeisung des RVN Ost vor, ermittelt EWE NETZ bilanzkreisscharf, ob die maximal als bFZK_f nutzbaren Anteile überschritten worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden die verbliebenen aggregierten Ein- und Ausspeisenominierungen bilanzkreisscharf den maximal möglichen aggregierten Einspeisenominierungen für bFZK_f gegenübergestellt. Herangezogen wird jeweils die Prognose-Tagesmitteltemperatur des Tages D-1:

$$\Sigma \text{ Nom. Einsp. (BK)} - \Sigma \text{ max. mögl. Nom. Einsp. bFZK}_f(\text{BK}) = \Delta$$

Wenn $\Delta > 0$, dann $\Delta = \Sigma$ Überschreitung der maximal als bFZK_f nutzbaren Anteile im Bilanzkreis

Jeder Bilanzkreis, in dem eine vorgenannte Überschreitung vorliegt, trägt zur Netzüberspeisung bei. Daher wird in diesen eine ratierliche Kürzung nominierter bFZK_u im Verhältnis der Nominierungen vorgenommen, bis keine Netzüberspeisung mehr vorliegt. Abweichend hiervon werden bFZK_u-Anteile nicht gekürzt, soweit sie als beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten auf fester Basis mit zugeordneten Ausspeisepunkten entsprechend § 5 des Operating Manual genutzt werden.

3. Ergänzend zu den Regelungen gemäß § 19 der AGB-RVN gilt folgendes:

§ 16 EnWG, § 18 GasNZV und § 21 AGB-RVN bleiben unberührt.